

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



TV Blankenbach

Stand: 09.02.2022

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Es besteht die Pflicht eine FFP 2 Maske zu tragen, außer bei Sportausübung. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Die gültigen Regelungen werden vom Landratsamt Aschaffenburg veröffentlicht. Wir übernehmen sie und passen sie mit den Vorgaben des BLSV unserem Verein an.

NEU! Welcher Sport ist aktuell erlaubt? Unter 2G ist eine Sportausübung in Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung möglich. Die 2Gplus-Regelung ist weiterhin in der Indoorsportausübung zu beachten. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt! Bitte beachten Sie, dass Hallen, Gymnastikräume, etc. mit max. 50 % der eigentlichen Kapazität ausgelastet werden dürfen! Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown) findet bis einschließlich 23.02.2022 keine Anwendung!
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sportbetrieb (Training und Wettkampf) • 2Gplus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb (Training und Wettkampf) • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 50% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Bei großen, überregionalen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten abweichende Auflagen • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind • 2Gplus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder „geboostert“ • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht Impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
<i>Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.
<i>Jugendliche ab ihrem 14. Geburtstag, bis zum 18. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 2G plus-Nachweise erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 2G-Nachweise zu erbringen.
<i>Erwachsene ab dem 18. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 2G plus-Nachweis erbringen. Bei „2G plus“ kann für geimpfte/ genesene Schüler der zusätzliche Test durch regelmäßige Schultestungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 2G-Nachweis erbringen.
<i>Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schultestungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schultestungen entfallen.
<i>Zuschauer (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G plus. 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G plus.

- Es muss neben dem Impf- oder Genesenen- Status ein schriftlich oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage
 1. eines PCR-Tests, PoC-PCR- Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 2. eines PoC Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 3. eines Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)
- Folgende Bedingungen sind für den Selbsttest bei uns im Verein zu erfüllen:
 1. Der Test muss vor Trainingsbeginn unter Aufsicht des Trainers oder einer anderen geschulten Person erfolgen
 2. Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach §6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.
 3. Für Tests aus der Arbeit müssen entsprechend offizielle Bestätigungen vorliegen.
 4. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass alle Hygieneregeln eingehalten werden und die Tests vor Ort ordnungsgemäß wie im Beipackzettel beschrieben durchgeführt werden
 5. Die Testergebnisse müssen gewissenhaft auf dem Bescheinigungszettel dokumentiert werden. Die Bescheinigungen wurden per E-Mail an die Trainer weitergeleitet.

6. Die Tests dürfen nicht in der Halle erfolgen – Zutritt in das TVB Gebäude bzw. des Sportplatzes ist erst nach dem eindeutigen negativem Testergebnis erlaubt.
7. Die Ergebnisse mit dem Dokumentationszettel, die die Aufsichtsperson über den Test ausfüllen muss, muss zeitnah nach dem Training im Sekretariat - Am Krähenstein 3 in den Briefkasten - zur sicheren Verwahrung abgegeben werden. Alle elektronischen Nachweise, die der Trainer vor dem Training eingesehen hat, müssen von der getesteten Person persönlich an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden. Corona-tests@tvblankenbach.de

Die Trainer müssen diese E-Mail-Adresse an ihre Teilnehmer weiterleiten.

- Der Turnverein ist laut BayMBI.2021 Nr. 816 vom 23.11.2021 verpflichtet die Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren, sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf- Genesenen- und Testnachweise durch Wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf Einzelpersonen.
 8. Es sind nur durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassene Antigen- Selbsttests erlaubt.

Jeder der die Tests durchführt muss sich darüber informiert haben, welche Tests zugelassen sind und welche nicht.
 9. Die Tests werden nicht vom TVB gestellt, jeder muss sich selbständig darum kümmern
 10. Keiner der Trainer ist verpflichtet die Selbsttest Möglichkeit anzubieten. Dann sind die Teilnehmer verpflichtet die anderen Testmöglichkeiten zu nutzen.
 11. Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern? Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerscheines wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!
- Zur Prüfung der Gültigkeit der Impfnachweise ist folgende App von der Verantwortlichen Person anzuwenden: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp>

Bei 2G- plus erhalten Zutritt

- **Geimpfte** (Personen, die mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind,
- über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, ital. oder span. Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und
- bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind

- **Genesene** (als genesen gilt, wer einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, franz., oder ital. oder span. Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt.,
- bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR- Verfahren erfolgt ist und
- die Testung mindestens 28 Tage, **höchstens aber 90 Tage zurückliegt**

- **Kinder unter 12 Jahren**

- **Minderjährige Schüler und Schülerinnen die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen NUR zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten.**

- NEU! Wann gelte ich als „geboostert“? Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“. Folgende Kombinationen sind zu beachten: • Geimpft-geimpft-geimpft • Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung) • Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen) • Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA) Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen

- **Im Rahmen des Outdoorsports wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem 2G Nachweis die Sportstätte betreten.**

- **Die Trainer und Betreuer sind für die Umsetzung und Einhaltung verantwortlich.**

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine FFP2 Maskenpflicht im Indoor-Bereich.

- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- *Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.*
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- *Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung durch bzw. wird für jedes Training eine Anwesenheitsliste vom Trainer/in** geführt. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.*
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.

- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine FFP2 **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen können von vier Personen gleichzeitig betreten und genutzt werden. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Blankenbach, 09.02.2022

Die Vorstandschaft